



FINANZAMT STUTTGART II

Finanzamt Stuttgart II * 70141 Stuttgart

Firma
Hermann Paule GmbH & Co
KG
z. H. Herrn E. Schwarz
Postfach 610261
70309 Stuttgart

Stuttgart, 03.11.2010

Bearbeiter: Herr Fritz

Telefon: 0711/6673-0

Durchwahl: 0711/6673-5424

Telefax: 0711/6673-5610

Zimmer: 713

POST EINGANG
- 5. NOV. 2010

Steuernummer: 28 95 140/00335

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 02/04

Sicherheits-Nummer: 28 95 02040102

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Hermann Paule GmbH & Co KG z. H. Herrn E. Schwarz
Rechtsform	GmbH & Co KG
Anschrift	Augsburger Str 704, 70329 Stuttgart

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz

Dienstsiegel

